

Plädoyer-Notizen zur „Schlussverhandlung VG“

Mittwoch, den 05.07.2006, 08:30am

I. Kapitel Regierungskriminalität als kriminologische Erscheinungsform*

Auszugsweise übernommen aus der Magisterarbeit zur Erlangung eines Grades des Magisters des Europäischen Rechts (LL.M.Eur.) im Rahmen des Aufbaustudiengangs Europäisches Recht der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg, 2003

A Regierungskriminalität als Kriminalität der Mächtigen

Die Regierungskriminalität als Umschreibung für eine bestimmte Gruppe von Tätern und Taten soll von anderen Formen der Kriminalität wie der organisierten Kriminalität und der Makrokriminalität abgegrenzt werden.

1. Regierung und Kriminalität

Ein Problem der Regierungskriminalität liegt in der Konturlosigkeit und schwierigen Bestimmbarkeit, was deren kriminologische Erscheinungsform zwar nicht in Frage stellt, aber deren umfassten Kreis von Delikten und Tätern. Dazu gehört die Umschreibung aller Verbrechen der staatsleitenden, politischgestaltenden Organe und Einrichtungen eines Staates. Jedoch braucht auch dieser eine Spezifizierung durch die Einordnung in ein übergeordnetes Ganzes und die Abgrenzung zu anderen Erscheinungsformen von Kriminalität.

2. Kriminalität der Mächtigen

Der Begriff der Kriminalität der Mächtigen umfasst nicht unbedingt mithin auch Regierende, umgekehrt jedoch sehr wohl, da das Regieren stets mit dem Innehaben von politischer Macht verbunden ist. Unter Kriminalität der Mächtigen ist die Summe aller Straftaten zu fassen, die zur Stärkung oder Verteidigung überlegener Macht begangen werden. Charakteristisch ist die Ausnutzung einer übergeordneten Machtstruktur zur Sicherung eines Herrschaftsanspruchs zu Lasten weniger mächtiger Gruppen oder einzelner Personen.

3. Organisierte Kriminalität (und Makrokriminalität...)

Die organisierte Kriminalität und die Kriminalität der Mächtigen haben gemeinsam, dass sie wegen ihrer kollektiven Handlungsweise miteinander in enger kriminologischer Beziehung stehen, wobei die Kriminalität der Mächtigen für sich die Legalität in Anspruch nimmt und die Staatsmacht für ihre spezifischen Zwecke funktionalisiert wird, wohingegen die organisierte Kriminalität als Gegenmacht gegen den Staat Korruption, Erpressung und Unterwanderung der staatlichen Strukturen in teilweise symbiotischen Beziehungen betreibt. Trotz des Wirkens im Verborgenen bleibt sie für die strafrechtlichen Verfolgungsorgane greifbar, anders als die Kriminalität der

Mächtigen, die durch die soziale Verflechtung mit den herrschenden Strukturen häufig immunisiert wird. (...).

4. Bestimmungsfaktoren der Kriminalität der Mächtigen

Es ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem totalitären Herrschafts- & Machtanspruch des Staates und der persönlichen Machtstellung des Täters bei der Kriminalität der Mächtigen notwendig.

a. **Missbrauch einer herausragenden Machtposition** Der Täter muss eine herausragende Machtposition und wirtschaftliche, soziale oder politische Unabhängigkeit für seine Zwecke und Funktionalisierung einzelner Personen einsetzen können - typischerweise aus der Unterschicht zur unmittelbaren Tatausführung -, deren persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit massgebend ist. Ein arbeitsteiliges Vorgehen ist charakteristisch.

b. **Geringe Sensibilisierung der Bevölkerung** Die Kriminalität der Mächtigen zeichnet sich häufig dadurch aus, dass sie trotz Auswirkungen auf die Gesellschaft bei der Bevölkerung nur geringe Sensibilität hervorruft. Eine im unmittelbaren Umfeld eines Individuums erfolgte Tat löst eine grössere Verunsicherung und Betroffenheit aus als die Kriminalität der Mächtigen infolge grosser Distanz zu den der Staatsgewalt Unterworfenen.

c. **Schaden** Im Ergebnis verursacht das Phänomen der Kriminalität der Mächtigen einen besonders grossen immateriellen und materiellen Schaden; e.g. als Folgen eines Machtmissbrauchs durch Folter, illegales Spritzen-Abgabeverbot 1985 durch Regierungsrat und Direktor des Gesundheitswesens, Dr. iur. Peter Wiederkehr (CVP) und Kantonsarzt, Prof. Dr. med. Gonzague Kistler.

d. (...)

e. **Verfolgung mit rechtsstaatlichen Mitteln** Schliesslich wird die Kriminalität der Mächtigen durch die Schwierigkeit von Entdeckung und Überführung der Täter charakterisiert, bei denen die rechtsstaatlichen Strafverfolgungsmethoden an ihre Grenzen stossen; e.g. Staatsanwalt Marcel Bertschi's (SP) Versagen hinsichtlich Strafuntersuchung c Wiederkehr & Kistler wegen Verdachts vorsätzlicher Verbreitung ansteckender Krankheiten AIDS/HIV mit grossmehrheitlich Todesfolge, d.h. Massensmord an zumeist jungen SchweizerInnen in Raten, Bundesrat Flavio Cotti's (CVP) Versagen hinsichtlich Verletzung des eidg. Epidemiengesetz etc. Auf die Problematik der rechtstaatlichen Verfolgung durch die Einbindung der TäterInnen in das zur Begehung von Straftaten eingerichtete und aufrechterhaltene System wird noch einzugehen sein.

B Regierungskriminalität als staatlicher Machtmissbrauch

Alle genannten Kriterien zur Umschreibung der Kriminalität der Mächtigen treffen ausnahmslos auf die sogenannte Regierungskriminalität zu. Sie ist ein Teilbereich der Kriminalität der Mächtigen.

1. Machtmissbrauch

Im Mittelpunkt der Regierungskriminalität steht der staatliche Machtmissbrauch in seinen Erscheinungsformen. Unter Machtmissbrauch fällt jede positivrechtliche bzw. sozialetisch unvertretbare Ausübung oder zweckgerichtete Nichtausübung einer herausragenden sozialen Machtposition. Die Regierungskriminalität weist die Besonderheit auf, dass sich Politiker zur Begehung ihrer Straftaten des staatlichen Machtapparates bedienen, der eigentlich zur Bekämpfung der Kriminalität eingesetzt werden soll. Machtmissbrauch kann in den unterschiedlichsten, makro- und mikrokriminologischen Erscheinungsformen auftreten.

2. Ausprägung der Regierungskriminalität

Aus der Fülle aller sozialen Machtverhältnisse ergibt sich gewöhnlich eine Fokussierung auf einen speziellen Fall der Begehung von Straftaten durch Ausnutzung staatlicher Hierarchiestrukturen.

In horizontaler Sicht ist keine besondere Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder staatlichen Organen notwendig, wohingegen es bei der Regierungskriminalität häufig vorkommt, dass staatliche Organisationen einem Parteiapparat untergeordnet werden und der Begriff Funktionärskriminalität verwendet wird.

Vertikal können Täter der Regierungskriminalität nicht nur die obersten Kader dieser staatlichen Machtstruktur sein, sondern gleichfalls jeder, der sich dieser hierarchischen Strukturen zur Begehung von Straftaten bedient. Entscheidend sind die Ausübung von Macht im Herrschaftssystem und die Verfügungsmöglichkeit über das politische System. Nicht allein in Frage kommen daher die blossen Handlanger zur unmittelbaren Ausführung beispielsweise des illegalen Spritzen-Abgabeverbotes im Gesundheitswesen-ZH in den Berufsgruppen der Leistungserbringer und deren Leistungsbezüger, die nicht Täter in der Erscheinungsform der Regierungskriminalität sind, sondern lediglich deren blossen Werkzeuge darstellen. Es fehlt hier sowohl an dem Merkmal der Ausnutzung einer Machtposition wie ein Ziel der Aufrechterhaltung und Sicherung bestehender Machtverhältnisse.

Der Begriff der Regierungskriminalität umfasst in sachlicher Hinsicht also eine Vielzahl unterschiedlicher Straftaten im Rahmen eines staatlichen Machtmissbrauches. In personeller Hinsicht erfasst er nicht nur die Spitzen der Regierungsgewalt, sondern jedes strafrechtlich relevante Verhalten unter Ausnutzung einer Machtstellung im staatlichen Gefüge mit dem Ziel, staatliche Verfügungsmechanismen zur Machterhaltung oder zum Ausbau der Machtstrukturen zu instrumentalisieren.

Hier interessieren Staatsverbrechen, die gleichfalls staatlichen Machtmissbrauch zur Aufrechterhaltung der Machtverhältnisse voraussetzen. Insofern sind Staatsverbrechen, von ihrer Intention aus Tätersicht her, mit der Regierungskriminalität nah verwandt. Unterschiede ergeben sich lediglich aus der Perspektive, wie die kriminologischen Formen betrachtet werden. Während bei Staatsverbrechen die Zurechenbarkeit der Taten des Individuums zum Staat und das kollektive Unrecht im Vordergrund steht, zielt die Untersuchung der Regierungskriminalität und deren Verfolgung auf die Verantwortlichkeit des jeweiligen Täters und dessen Stellung im System ab. Letztere Perspektive interessiert insbesondere wegen der Ausgestaltung des Völkerstrafrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes.

3. Rechtstaatliche Verfolgungshindernisse

Da die Regierungskriminalität ja genau zum Zweck der Machterhaltung erfolgt, können die Täter auch agieren, ohne eine Verfolgung fürchten zu müssen, gleich ob eine

Strafverfolgungsimmunität auf faktischen oder rechtlichen Gründen beruhe. Aus völkerrechtlicher Sicht besteht seit dem Zeitpunkt der Ratifizierung durch einen Teilnehmerstaat ohnehin keine Immunität (mehr) d.h., weder „*immunity*“ noch „*impunity*“. Der national nicht strafverfolgten Täter ungeachtet steht der Rückgriff auf übergeordnete Massstäbe gegenüber, der sich aus dem Blickwinkel der judikativen Ausgestaltung des Menschenrechtssystems des Europarates ergibt.

II. Kapitel EMRK und EGMR als Massstab für Regierungskriminalität

Die Verfolgung der Regierungskriminalität soll nun unter das Licht der EMRK gestellt, d.h. *im Lichte* der EMRK, nicht die Verfolgung *durch* den EGMR untersucht werden.

2. Konzeption als völkerrechtlicher Vertrag

EMRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag im Rahmen der rein zwischenstaatlichen Zusammenarbeit des Europarates mit einer Sonderstellung im System des internationalen Menschenrechtsschutzes, welcher mit der Ratifikation nicht nur völkerrechtliche Verpflichtung umfasst, den der Herrschaftsgewalt unterstellten Individuen diese Rechte *passiv* zu gewähren, sondern die Verpflichtung, dem Staat unterstehenden Personen diese Rechte der EMRK *self-executing aktiv* zu gewährleisten. In jedem Fall erfolgt die Interpretation autonom ohne Rückgriff auf nationales Recht, wohl aber unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Grundsätze.

3. Stellung der EMRK im nationalen Recht

Es genügt zur Durchsetzbarkeit der EMRK, wenn das nationale Recht inhaltlich für das Individuum die gleichen Rechte im Rang der Verfassung oder Gesetzgebung enthält, unabhängig davon, ob ein jeweiliger Mitgliedstaat fakultativ die Möglichkeit von Individualbeschwerden ratifiziert.

B Straftaten der Regierungskriminalität vor EGMR

1. Schutzrichtung der EMRK in Hinblick auf die Verfolgung von Straftaten

Der EGMR verfolgt keinerlei Straftaten, verfügt weder über solche Strukturen noch gehört es zu seinen Zielen.

Die Schutzeinrichtung der EMRK zielt auf die Bindung der Staatsgewalt an die Gewährleistungen des Menschenrechtspakts (Art. 1 EMRK). Dabei ist der Staat als Vertragspartei der EMRK für eine Konventionsverletzung all seiner Organe verantwortlich, gleich ob diese rechts- oder instruktionswidrig handeln oder Verletzungshandlungen vermeidbar gewesen wären. Darüber hinaus anerkennt die Schweizer Eidgenossenschaft gegenüber der EMRK; resp. obsiegendem Individualbeschwerdeführer eine unbeschränkte Haftung für die Wiedergutmachung im Sinne einer *restitutionis ad integrum quo ante*. Aus diesem Grunde kann sich der EGMR wohl kaum mit Re-

gierungskriminalität befassen ausser und lediglich im Zusammenhang rügefähigen Rechte.

C Materielle Gewährleistungen der EMRK und Strafverfolgung

1. Verfahrensgarantien, Art. 6 EMRK

a. Anhörung in billiger Weise durch unabhängiges und gesetzliches Gericht

a.1.Recht auf gerichtliche Entscheidung über die Anklage

a.2.Fair-Trial-Prinzip

b. Anspruch auf Entscheidung in angemessener Frist

c. Besondere Garantien des Angeklagten

c.1.Unschuldsvermutung, Art. 6 Abs. 2 EMRK

c.2.Konkretisierung rechtsstaatlicher Mindeststandards

d. Öffentlichkeitsgrundsatz

2. Materielle Garantien, Art. 2 EMRK

a. Recht auf Leben, Art. 2 EMRK

b. Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Art. 3 EMRK

d. Privat- und Familienleben, Art. 8 EMRK

e. Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Art. 10 & 11 in Verbindung mit dem Verbot der Diskriminierung Art. 14

In Staaten, in denen Regierungskriminalität auftritt, ist auf der anderen Seite zu beobachten, dass ideologisch das System stützende Meinungskundgaben gezielt gefördert werden; zweckgerichtete Zusammenkünfte werden für staatliche Zwecke durch eine gezielte Instrumentalisierung von Interessengruppen missbraucht, um den zur Aufrechterhaltung des Regimes notwendigen Anschein der Legalität und des Zusammenhalts nach innen und nach aussen zu wahren und systemfeindliche Informationsquellen auszuschalten. Hierdurch wird die Meinungsfreiheit ad absurdum geführt, was mit der Meinungsfreiheit im Sinne von Art. 10 EMRK i.V.m. Art. 19 Abs. 1 & Abs. 2 IPBPR nichts mehr zu tun hat, vielmehr jedoch mit Zwangprostituierung und Zwangskommerzialisierung Unschuldiger zwecks eigennütziger Auflagesteigerung und finanzieller Habgier – selbstverständlich alles zu Lasten der Opfer der Regierungskriminalität und zum immateriellen und materiellen Schaden und Folgen der Geschädigten durch die Regierungskriminalität unter gezielten Missachtung des völkerrechtlichen Verbotes

- der Diskriminierung im Sinne von Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 & Art. 26 IPBPR,
- der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK i.V.m. Art. 7 IPBPR,
- des Schutzes der Privat- & Familiensphäre im Sinne von Art. 8 EMRK i.V.m. Art. 17 Abs. 1 & 2 IPBPR

mit Hilfe offiziell deliktisch relevant schuldhaft strafbar im Sinne von Art. 17 i.V.m. Art. 18 EMRK i.V.m. Art. 5 Abs. 1 & 2 IPBPR untersagter Verletzung des Strafgesetzbuches, beispielsweise mit Unterdrückung von Akten in gerichtlichen Verfahren, mit Begünstigung, mit ungetreuer Amtsführung, mit vorsätzlicher Verbreitung ansteckender Krankheiten mit Todesfolge, mit vorsätzlich arglistiger Vehemenz betriebener Kriminalisierung Unschuldiger etc.; beispielsweise:

1984 Strafanzeige von Kantonarzt Prof. Dr. med. Gonzague Kistler und Dr. med. Reimann, Gossau; Polizei-Rapport der Kantonspolizei, Rathausbrücke, 8001 Zürich

1985 Strafanzeige von der Direktion des Gesundheitswesens, heutiger Generalsekretär, Hr. lic. iur. Martin Brunnschweiler, 14.01.1985

1986 obergerichtlich bestätigter Freispruch und Schadenersatz CHF 4000 13.01.1986

1985/1986 Illegales Spritzen-Abgabeverbot des Regierungsrates und Direktors des Gesundheitswesens, Dr. iur. Peter Wiederkehr und Kantonsarztes, Prof. Dr. med. Gonzague Kistler und weltweit Spitzenplatz für AIDS-Ansteckung und Verbreitung mit Todesfolge für Tausende von meist jungen SchweizerInnen

1986 Hans Heinrich Coninx, Grossaktionär der TAMEDIA AG, Zusammenkunft von Chefredakteur Dr. iur. *Peter Studer* und Star-Reporter Dr. iur. *Hansjörg Utz* mit Regierungsrat Dr. iur. *Peter Wiederkehr* und Kantonsarzt Prof. Dr. med. *Gonzague Kistler* im Vorfeld anlässlich des Artikels im Tagesanzeiger Magazin – **Ein Beamter macht sich unbeliebt**

1987 öffentliche Beratung des Bundesgerichtes: Aktenurteil ohne Akten, mitwirkend Patry als Präsident, Brunnschweiler, Referent, Schmid, Co-Referent ohne Aktenkenntnisse, Hartmann und Ersatzrichter Perrig VS

1990 Stadtrat Neukomm und Polizeivorsteher verweigert Parkkarte „Arzt auf Patientenbesuch“, ...zig-Bussen zw. CHF 40 bis 4000 mit Haftandrohungen und ebenso viele gerichtliche Freisprüche

1990 Kantonsapotheker Dr. Werner Pietscher: grundlose Weigerung der Abgabe von Betäubungsmittel-Rezept-Blöcken

1990 Prof. Dr. med. Gonzague Kistler: grundlose Verweigerung der Zulassung zur Abgabe von Methadon

1991 Hr. Dr. med. Hunziker, Präsident und Dr. iur. H. Rittmeyer, Generalsekretär der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich: vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten [Gegendarstellung]

1993 Urteil EGMR

1994 Michael Ringier, Grossaktionär der RINGIER AG, Sonntagsblick Chefredaktor Christoph Grenacher und Roman Seiler; 22.05.1994: vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten [4 Gegendarstellungen: am 12.06.1994, 10.07.1994, am 19.03.2000, am 26.11.2000]

1995 Hans Heinrich Coninx, Grossaktionär der TAMEDIA AG, Tages-Anzeiger Chefredaktor Roger de Weck, Chefredaktor Thomas Biland und Viviane Lüdi 18.08.1995: vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten

2002 Tito Tettamanti, Hauptaktionär der Jean Frey AG, Chefredaktor Filippo Leutenegger, Beobachter: Chefredaktor Balz Hosang und Sibylle Stillhart 29.11.2002: vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten

2005 Tito Tettamanti, Hauptaktionär der Jean Frey AG, Die Weltwoche: Chefredaktor Jürg Wildberger und Marianne Fehr 29.09.2005: vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten

D Zusammenfassung

Die EMRK stellt ein äusserst flexibles Instrument des Menschenrechtsschutzes bereit. Für die Regierungskriminalität bedeutet das, dass sowohl Täter als auch Opfer beschwert sein können und Beschwerde beim EGMR erheben können. Durch Taten der Regierungskriminalität können eine Reihe von grundlegenden Freiheitsrechten des Einzelnen verletzt werden. Die Konzeption der EMRK erlaubt es, die Straftaten in Hinblick auf die Verletzung von Grundrechten zu betrachten, und darüber hinaus den besonderen Unrechtsgehalt der Regierungskriminalität herauszuarbeiten, indem die Teilnehmerstaaten von Völkerrechts wegen verpflichtet sind, national eine *self-executing* wirksame Untersuchung und national eine *self-executing* wirksame Beurteilung im Sinne von Art. 13 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EMRK und von Art. 14 Abs. 1 & 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 lit. a IPBPR zu gewähren und zu gewährleisten. Bei offiziädeliktisch relevant strafrechtlich schuldhafter Regierungskriminalität steht auch das national *self-executing* Instrument der strafrechtlichen Verfolgung nach nationalem Recht gegen die Täter zur Verfügung, im Kanton Zürich insbesondere gemäss § 21 StPO.

Frage:

Welcher unabhängige, unparteiische, auf dem Gesetz beruhende Richter, welcher Richterin in der Schweizer Eidgenossenschaft erfüllt die völkerrechtliche Verpflichtung zur national *self-executing* wirksamen Untersuchung und ebensolcher Beurteilung obzittierter Verletzungen fundamentaler Menschenrechte und Grundfreiheiten durch?